

Vertrag

Gemeindewechsel des Ortsteils Sundlaunen

Die **Einwohnergemeinde Beatenberg**, handeln durch den Gemeinderat

und

die **Einwohnergemeinde Unterseen**, handelnd durch den Gemeinderat

schliessen den folgenden Vertrag:

	I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand des Vertrags	Art. 1 Dieser Vertrag regelt die Übertragung des Ortsteils Sundlaunen von der Gemeinde Beatenberg zur Gemeinde Unterseen.
Gebiet	Art. 2 Das zu übertragende Gebiet des Ortsteils Sundlaunen geht aus der Karte (Anhang I) hervor.
Zuständigkeit zum Vertragsabschluss	Art. 3 ¹ Zuständig zum Vertragsabschluss sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Beatenberg (Urnenabstimmung) und die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen (Gemeindeversammlung). ² Damit der Vertrag zustande kommt, müssen die Stimmberechtigten des Ortsteils Sundlaunen zustimmen (einfaches Mehr der Stimmberechtigten). Die Gemeinde Beatenberg gewährleistet, dass die Stimmen der Stimmberechtigten des Ortsteils Sundlaunen gesondert ausgezählt werden können. ³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons Bern.
	II. Eigentumsübergang
Grundstücke	Art. 4 Alle im Grundbuch eingetragenen auf dem Gebiet des Ortsteils Sundlaunen gelegenen Grundstücke lautend auf die Einwohnergemeinde Beatenberg gehen auf die Gemeinde Unterseen über.
Mobilien	Art. 5 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden vereinbaren, welche Mobilien der Einwohnergemeinde Beatenberg mit der Übertragung des Ortsteils Sundlaunen auf die Gemeinde Unterseen übergehen.
	III. Betroffene Bereiche
Schule	Art. 6 ¹ Die im Ortsteil Sundlaunen wohnhaften Schülerinnen und

	<p>Schüler besuchen weiterhin die Schule der Einwohnergemeinde Unterseen.</p> <p>²Die bilaterale Schulgeldvereinbarung vom Juni 2013 wird aufgehoben.</p>
Strassen und Wege	<p>Art. 7 Die Strassen und Wege im Eigentum der Gemeinde Beatenberg im Ortsteil Sundlaunen gehen auf die Gemeinde Unterseen über. Massgebend ist Anhang II dieses Vertrages.</p>
Wasser	<p>Art. 8 Die Infrastruktur der Wasserversorgung im Ortsteil Sundlaunen geht auf die Einwohnergemeinde Unterseen über.</p>
Abwasser	<p>Art. 9 ¹Die Infrastruktur „Abwasser“ geht ins Eigentum der Einwohnergemeinde Unterseen über.</p> <p>²Die Eigentumsverhältnisse gehen aus der Karte (Anhang IV) hervor.</p>
Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 10 ¹Der Ortsteil Sundlaunen wird weiterhin von der BKW mit elektrischer Energie versorgt.</p> <p>²Die von der BKW zu entrichtende Konzessionsabgabe steht für den Ortsteil Sundlaunen der Einwohnergemeinde Unterseen zu.</p> <p>³Die Strassenbeleuchtung im Ortsteil Sundlaunen geht auf die Einwohnergemeinde Unterseen über.</p>
Wasserbau	<p>Art. 11 ¹Der Wasserbau im Ortsteil Sundlaunen obliegt der Einwohnergemeinde Unterseen. Sie beauftragt mit dem Vollzug die Schwellenkorporation Unterseen.</p> <p>²Die Gemeinden unterstützen bei Bedarf ihre Schwellenkorporationen bei der Überführung der Wasserbauanlagen- und projekte im Ortsteil Sundlaunen.</p>
Feuerwehr	<p>Art. 12 Die Gemeinderäte veranlassen die Aufhebung bzw. Anpassung der Vereinbarung zwischen den Feuerwehren Beatenberg und dem Verband Feuerwehr Bödeli.</p>
	<p>IV. Rechtsgrundlagen</p>
Anpassung	<p>Art. 13 Die Vertragsgemeinden passen ihre Rechtsgrundlagen soweit erforderlich der neuen Situation an.</p>
Baurechtliche Grundordnung	<p>Art. 14 ¹Die Einwohnergemeinde Unterseen übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 die für den Ortsteil Sundlaunen geltenden Bauvorschriften materiell unverändert.</p> <p>²Sie passt diese innert fünf Jahren den übrigen Vorschriften der Gemeinde Unterseen an.</p> <p>³Der veraltete Schutzzonenplan Sundlaunen wird nicht in das Recht der Gemeinde Unterseen überführt. Diese erlässt für das Gebiet Sundlaunen im Rahmen der anstehenden Revision der Ortsplanung einen</p>

	neuen Schutzzonenplan. Bis zu dessen Inkrafttreten gilt im Gebiet Sundlauenen ab dem Zeitpunkt des Ortsteilwechsels kein Schutzzonenplan.
	V. Grundeigentümerbeiträge
	Art. 15 Die Gemeinde Beatenberg erhebt bis zum Ortsteilwechsel für die Projekte „Lentiweg/Brücke Fitzligraben“, „Sanierung Ruchenbühlstrasse“ und „Anschluss Lentiweg an Kantonsstrasse“ Grundeigentümerbeiträge und vermindert mit den Einnahmen das entsprechende Verwaltungsvermögen.
	VI. Finanzielles
Abgeltung	Art. 16 Die Gemeinde Unterseen entschädigt die Gemeinde Beatenberg für die zu übertragenden Vermögenswerte.
Finanzvermögen	Art. 17 Das Finanzvermögen wird zu Buchwerten übernommen.
Verwaltungsvermögen	Art. 18 Das Verwaltungsvermögen wird mit Ausnahme der Infrastruktur Wasser und Abwasser zu den folgenden Werten übernommen: a) Verwaltungsvermögen, das bis zum 31.12.2005 beschafft wurde, fällt wertmässig ausser Betracht b) Verwaltungsvermögen, das zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2015 beschafft wurde, zu den Gestehungskosten a. abzüglich jährlich 10% degressive Abschreibungen bis am 31.12.2015 b. abzüglich lineare Abschreibungen für die Jahre 2016 – 2018 (Übergangsbestimmungen HRM2, Abschreibungen Beatenberg während 16 Jahren) c) Verwaltungsvermögen, das ab dem 1.1.2016 beschafft wurde, zum Buchwert am 31.12. 2018 (Bewertung nach HRM2)
Höhe der Entschädigung	Art. 19 ¹ Die Gemeinde Unterseen entrichtet der Gemeinde Beatenberg für die Abgeltung des nach Art. 17 f. bewerteten Vermögens den Betrag von Fr. 345'000. ² In diesem Betrag ist das durch die Projekte gemäss Art. 15 geschaffene Verwaltungsvermögen abzüglich der Grundeigentümerbeiträge, wie sie von den Parteien veranschlagt worden sind, enthalten. ³ Mit der Bezahlung des Betrags nach Abs. 1 sind die Parteien bezüglich der Abgeltung des Vermögens vollständig auseinander gesetzt. Vorbehalten bleiben die Art. 20 – 22.
Wasser- und Abwasser	Art. 20 ¹ Das Verwaltungsvermögen der spezialfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser wird zum Zustandswert übernommen. ² Für die Übernahme der Vermögenswerte im Bereich Wasser entrichtet die Gemeinde Unterseen der Gemeinde Beatenberg den Betrag von Fr. 94'000. ³ Die Vermögenswerte im Bereich Abwasser gehen unentgeltlich auf

	die Gemeinde Unterseen über.
Anteil gemäss Art. 24 Abs. 4 FILAG	Art. 21 ¹ Die Gemeinde Beatenberg entrichtet der Gemeinde Unterseen den Beitrag, den sie gestützt auf Art. 24 Abs. 4 FILAG aufgrund der Schülerzahlen im Jahr 2019 (Schuljahr 2018/2019) erhält. ² Der Beitrag bemisst sich pro rata 2019 nach der Schülerzahl Sundlaunen.
Projektkosten	Art. 22 Die Gemeinderäte vereinbaren, wer in welchem Ausmass die Projektkosten trägt.
Zahlungsmodalitäten	Art. 23 Die Zahlung der Einwohnergemeinde Unterseen gemäss Art. 19 – 22 wird auf den 1.1.2019 fällig. Das Guthaben der Einwohnergemeinde Beatenberg wird bis zum 30.9.2019 überwiesen.
	VII. Vertragsanpassungen
Zuständigkeit	Art. 24 Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Beatenberg und Unterseen passen die Anhänge zu diesem Vertrag gegebenenfalls an. Vorbehalten bleibt Art. 14 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.
	VIII. Inkrafttreten
Zeitpunkt	Art. 25 ¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Beatenberg und Unterseen in Kraft. ² Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Beatenberg und Unterseen vollziehen diesen Vertrag, damit der Ortsteil Sundlaunen auf den 1.1.2019 auf die Einwohnergemeinde Unterseen übergeht.
	IX. Genehmigung durch den Kanton Bern